



Das „ares.forum“ erscheint mehrmals im Jahr und steht Kunden, Vertriebspartnern und Freunden unseres Hauses kostenlos zur Verfügung.

In unserer **Juni-Ausgabe** stellen wir Ihnen mit der Bestandssubventionsquote eine neue Kennzahl zur Bewertung von Lebensversicherungsangeboten vor. Inzwischen konnten wir den zweiten Bilanzjahrgang (2015) bewerten, was nun zwei Jahrgänge vergleichbar macht. Es gab auch berechtigte Kritik an der Kennzahl, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein stellt neue Anforderungen an die sogenannte versicherungsvertragliche Lösung bei Ausscheiden von Arbeitnehmern zur Weitergabe von Direktversicherungen und Pensionskassenverträgen. Hier entstehen für Arbeitgeber neue Dokumentationspflichten und eine Fristvorgabe, um eine mögliche Haftung auszuschließen.

Die private Krankenversicherung bietet mit einem Tarif für die Beitragsentlastung im Alter durch Einmalbeitragszahlung ein neues steuerlich absetzbares und vermeintlich rentables Angebot. Nicht ohne einen erheblichen Kritikpunkt!

Investmentfonds, die vor dem 31.12.2008 erworben wurden, erzielen immer noch abgeltungssteuerfreie Kursgewinne. Diese Begünstigung hat das Finanzministerium zum 01.01.2018 beendet. Lesen Sie, wie sich diese Regelung bei Ihnen auswirken könnte.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Andreas Bürse-Hanning,
Vorsitzender des Vorstandes
Aures Finanz AG & Cie. KG

Inhalt

1. Altersversorgung

→ Berechtigte Kritikpunkte und Werte 2015 – die Bestandssubventionsquote

2. Betriebliche Altersversorgung

→ Versicherungsvertragliche Lösung – richtig gemacht

3. Private Krankenversicherung

→ Beitragsentlastung im Alter durch Einmalbeitragszahlung – kritisch betrachtet

4. Geldanlage

→ Abgeltungsteuer – Steuerfreiheit für Fonds-Altbestände läuft aus

1. Altersversorgung

→ Berechtigte Kritikpunkte und Werte 2015 – die Bestandssubventionsquote

Auf unseren Artikel zu den Bestandssubventionsquoten erhielten wir große Presseresonanz. Auch liegen uns inzwischen erste kritische Beurteilungen zu unserer Kennzahl vor. Den Inhalt dieser Kritik wollen wir Ihnen nicht vorenthalten. Letztlich ist sie sachlich korrekt, verlangt aber nach einer Aussagefähigkeit, die eine einzelne Kennzahl im Regelfall nicht erfüllen kann.

Die Mindestzuführungsverordnung macht es möglich, die Kalkulationen der klassischen Lebensversicherungstarife pro Anbieter zu bewerten. Wenn man die Beteiligung der Versicherten an den Erträgen für Rechnungszins und Direktgutschrift ins Verhältnis zu den Gesamterträgen setzt, ist ablesbar, wieviel % der Gesamterträge für die Aufrechterhaltung der Garantieverpflichtungen an Bestandskunden verbraucht werden und wieviel für die Gewinnbeteiligung des Neugeschäfts übrig bleibt. Wir nennen diese Kennzahl die **Bestandssubventionsquote**.

Es geht uns mit der Veröffentlichung der Bestandssubventionsquote um den Beleg der schwierigen Entwicklung, in der sich die klassisch kalkulierten Lebensversicherungstarife und deren Anbieter im gegenwärtigen Zinsumfeld befinden.

Letztlich greift die Bestandssubventionsquote genau auf die Werte zurück, die in normierter Form allgemein zugänglich durch die Lebensversicherer bereitgestellt werden müssen.

Folgende zwei Kritikpunkte sind besonders berechtigt:

- Die Bestandssubventionsquoten sind nur bedingt aussagefähig, da die Versicherer im Falle der Auflösung von Bewertungsreserven (BWR) die Kennzahl positiv beeinflussen. Weil Bewertungs-

Bestandssubventionsquoten	2015	2014
Aachen Münchener Lebensversicherung AG	87%	82%
Allianz Lebensversicherung AG	*77%	64%
Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.	77%	76%
AXA Lebensversicherung AG	85%	81%
Bayerische Beamten Lebensversicherung AG	80%	81%
Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG	*85%	79%
Condor-Lebensversicherungs-AG	84%	*82%
Continental Lebensversicherung a.G.	78%	82%
Cosmos Lebensversicherungs-AG	81%	79%
Debeka Lebensversicherung a.G.	87%	78%
DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG	87%	75%
ERGO Lebensversicherung AG	*82%	*88%
Europa Lebensversicherung AG	48%	63%
Generali Lebensversicherung AG	*73%	82%
Gothaer Lebensversicherung AG	92%	88%
Hannoversche Lebensversicherung AG	78%	74%
Hanse Merkur Lebensversicherung AG	77%	57%
HDI Lebensversicherung AG	90%	82%
HUK-Coburg-Lebensversicherung AG	96%	85%
Ideal Lebensversicherung a.G.	57%	53%
Iduna Vereinigte Lebensversicherung AG	*85%	*90%
InterRisk Lebensversicherungs-AG	84%	84%
Lebensversicherung von 1871 a.G. München	79%	92%
LVM Lebensversicherungs-AG	83%	95%
Neue Leben Lebensversicherung AG	92%	73%
Nürnberger Lebensversicherung AG	72%	65%
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG	89%	82%
Provinzial NordWest Lebensversicherung AG	*80%	86%
R+V Lebensversicherung AG	78%	70%
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	*76%	*76%
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	*79%	*79%
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland	89%	89%
Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.	82%	79%
Württembergische Lebensversicherung AG	*80%	86%
WWK Lebensversicherung a.G.	66%	61%
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG	88%	78%

*bei diesem Anbieter sind außerdem negative Erträge vorhanden, die nach § 11 MindZV nicht ausgewiesen werden müssen.

Quelle: Veröffentlichungen der Versicherer: Angaben zum Geschäftsjahr 2015 gem. § 11 Mindestzuführungsverordnung, Stand 04.10.2016 Aures Finanz AG & Cie. KG

reserven immer dann aufgelöst werden müssen, wenn die laufenden Erträge zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreichen, stellen sich die Quoten besonders ertragschwacher Anbieter nach Auflösung von Bewertungsreserven automatisch zu attraktiv dar.

- Die Bestandssubventionsquoten differenzieren nicht zwischen Zinsdirektgutschriften und Direktgutschriften aus Risikoversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Insbesondere Anbieter mit sehr hohen Direktgutschriften auf rein risikotragende Tarife, die natürlich neuen wie alten Verträgen meist in vergleichbarer Höhe zu Gute kommen, erhalten unberechtigt schlechte Quoten im Marktvergleich.

Da ein differenzierter Ausweis der Direktgutschriften durch die veröffentlichten Werte nach MindZV nicht erfolgt, ist eine entsprechende Differenzierung in den Bestandssubventionsquoten mit den vorgegeben Daten nicht möglich.

Wir haben nun die Kennzahlen auf der Basis des Bilanzjahrgangs 2015 ermittelt. Die Anbieter liefern weit überwiegend höhere Subventionsquoten gegenüber den bereits bekannten Vorjahreswerten.

Entscheidend für die Leistungsstärke eines Lebensversicherungsunternehmens ist die Fähigkeit, aus den laufenden Kapitalerträgen die Garantieverpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig weiterhin Erträge für die Kunden zu erwirtschaften.

Die Garantieverpflichtungen bestehen aus dem Rechnungszins sowie der Dotierung der Zinszusatzreserve (ZZR) für Tarifgenerationen, die noch mit alten, sehr hohen Rechnungszinsen kalkuliert werden.

Diese Verpflichtungen bleiben im Verhältnis zu den Kapitalerträgen für die Mehrheit der untersuchten Lebensversicherungsunternehmen eine enorme Herausforderung.

2. Betriebliche Altersversorgung

→ **Versicherungsvertragliche Lösung – richtig gemacht**

Bei der Direktversicherung und der Pensionskasse erlaubt das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) dem Arbeitgeber, die Ansprüche des ausscheidenden Arbeitnehmers auf den Wert des Versicherungsvertrages zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 Satz 2-7 BetrAVG). Dazu hat er nach dem Ausscheiden drei Monate Zeit. Doch muss der Arbeitgeber auf das Ausscheiden warten? Oder darf er schon, z.B. bei der Einrichtung der Direktversicherung dem Arbeitnehmer ankündigen, dass er im Falle seines Ausscheidens die versicherungsvertragliche Lösung wählt?

Mit dieser Frage hatte sich das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zu befassen (LAG Schleswig-Holstein, 16.10.2014 - 5 Sa 82/14; Revision beim BAG - 3 AZR 794/14).

Der Fall

Der Arbeitgeber hatte der Arbeitnehmerin über eine Direktversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente zugesagt. Es wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass auch bei Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit, die Berufsunfähigkeitsrente und das Todesfallkapital im Falle des Ausscheidens des Arbeitnehmers verfallen, es sei denn der (ehemalige) Arbeitnehmer übernimmt die Beitragszahlung (versicherungsvertragliche Lösung).

In der Versorgungsordnung, die die Firma hatte, wurde ausdrücklich auf die versicherungsvertragliche Lösung und die Möglichkeit, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, verwiesen.

Die Arbeitnehmerin schied aus, führte die Direktversicherung nicht mit eigenen Beiträgen fort und wurde danach erwerbsunfähig. Sie verlangte von der Firma eine Berufsunfähigkeitsrente i.H.v. 337 EUR/Monat. Sie argumentierte, dass der Arbeitgeber nicht auf die Möglichkeit der Fortführung mit privaten Beiträgen nach Ausscheiden hinge-

wiesen habe und sah dafür eine Schadenersatzpflicht ihres ehemaligen Arbeitgebers. Zudem rügte sie, dass die Erklärung des Arbeitgebers zur versicherungsvertraglichen Lösung schon vor Abschluss des Versicherungsvertrages (in der Versorgungsordnung) abgegeben wurde.

Die Entscheidung

Es ist erforderlich, dass zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung über die versicherungsvertragliche Lösung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht (Leitsätze des BAG).

Zur Begründung

Das BAG begründet seine Entscheidung damit, dass ein Verlangen nach der versicherungsvertraglichen Lösung ohne Bezug zu einer konkreten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht den Gesetzeszweck erfülle. Demnach solle dem Arbeitnehmer durch das Verlangen des Arbeitgebers Rechtssicherheit gerade in derjenigen Situation verschafft werden, die zum Ausscheiden mit der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft führt.

Das Verlangen des Arbeitgebers stelle eine (einseitige) Willenserklärung dar, die dem Arbeitnehmer zugehen müsse. Diesen Anforderungen genüge eine Betriebsvereinbarung nicht, da sie keine Willenserklärung gegenüber dem Arbeitnehmer enthalte.

Zudem setze die Wirksamkeit der versicherungsförmigen Lösung voraus, dass der Arbeitnehmer Zugang zum Versicherungsvertrag hat, da er auch insoweit Klarheit hinsichtlich der Versicherung haben müsse. Andernfalls sei er nicht in der Lage, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, wie es § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG vorsehe. Darüber hinaus müsse das Verlangen auch gegenüber dem Versicherer geäußert werden. Dafür reiche es nicht aus, dass die versicherungsförmige Lösung in einem Kollektivvertrag geregelt sei.

Fazit

Arbeitgeber, die Direktversicherungs- oder Pensionskassenversicherungen anbieten, müssen daher künftig die versicherungsvertragliche Lösung formal in einem Schreiben zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigungsbestätigungsschreiben, Aufhebungsvereinbarungen etc.) vereinbaren und sich dieses gegenzeichnen lassen. Zudem empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, dem Mitarbeiter die Versicherungsunterlagen auszuhändigen. Darüber hinaus ist das Verlangen der versicherungsförmigen Lösung auch gegenüber der Versicherung bzw. Pensionskasse in einem gesonderten Schreiben zu erklären.

Die Versicherer selbst sind bei Ausscheidetfällen dazu übergegangen, vom bisherigen Arbeitgeber die geforderte Erklärung zur Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung zu verlangen. Hierzu werden von den Versicherern Musterschreiben bereitgestellt.

3. Private Krankenversicherung

→ Beitragsentlastung im Alter durch Einmalbeitragszahlung – kritisch betrachtet

Dass Krankenversicherungsbeiträge steuerlich geltend gemacht werden können, ist ja längst allgemein bekannt. Dies gilt auch für Vorauszahlungen, um eine Senkung der Beiträge im Alter zu erzielen.

Die mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 ins Einkommensteuergesetz eingefügten Regelungen zur umfassenden Abziehbarkeit von Basiskrankenversicherungsbeiträgen als Vorsorgeaufwendungen ab dem 1. Januar 2010 wurden durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 eingeschränkt. Dadurch sollen „missbräuchliche Steuergestaltungen“ verhindert werden.

Für die Abzugsfähigkeit von Beitragsvorauszahlungen für künftige Jahre wurde mit der BT-Drucksache Nr. 17/3549 geklärt, dass Bei-

tragsvorauszahlungen für eine dauerhafte Beitragsminderung im Alter nach wie vor unbegrenzt abzugsfähig sind. So wirbt beispielsweise die Allianz Private Krankenversicherung (APKV) mit einer einzigartigen Anlage und Steuerersparnismöglichkeit:

- *Kunden profitierten auf Grund der hohen Finanzstärke der APKV von einer hohen Nettoverzinsung – aktuell 4,3 %.*
- *Die Einzahlungen sind im Rahmen der zugrunde liegenden Tarife der Vollversicherung steuerlich ansetzbar.*

Wichtig ist: Einmalzahlungen dürfen nur der Beitragsminderung dienen und sind im Falle des vorzeitigen Todes des Versicherten nicht vererblich, Beitragsvorauszahlungen gehen daher im Todesfall verloren.

Eine Einmalzahlung in die PKV sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn aufgrund eines hohen zu versteuernden Einkommens auch eine hohe Steuerersparnis realisiert werden kann und wenn der Privatversicherte bei guter Gesundheit auf eine hohe Lebenserwartung hoffen kann.

4. Geldanlage

→ Abgeltungssteuer – Steuerfreiheit für Fonds-Altbestände läuft aus

Die Besteuerung von Investmentfonds wird ab 2018 neu geregelt. Für alle ab 2018 entstehenden Gewinne gilt dann die Abgeltungssteuer – unabhängig davon, wann die Fonds erworben wurden.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet hat der Finanzminister die Besteuerung von Investmentfonds ab 2018 neu geregelt. Ein wesentlicher Bestandteil ist der Wegfall der bisher garantierten Steuerfreiheit auf Kursgewinne von Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

„Millionärsfonds“ im Visier

„Unabhängig vom Kaufdatum“, heißt es in

einer Mitteilung, „werden per 31. Dezember 2017 alle Fondsanteile, die vor 2009 angeschafft wurden, fiktiv veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder angeschafft.“ Die bis dahin erwirtschafteten Kursgewinne würden somit steuerfrei vereinnahmt. Ab dem 1. Januar 2018 entstehende Gewinne würden dann bei Realisierung, wie alle seit 2009 getätigten Investments, mit Abgeltungssteuer belastet - unabhängig davon, wann der Titel erworben wurde.

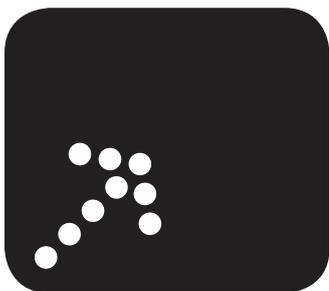
Der Finanzminister zielt auf die sogenannten Millionärsfonds, die vor Einführung der Abgeltungssteuer gegründet wurden. Denn als Ausgleich für die rückwirkende Streichung der Steuerfreiheit wird Anlegern ab 2018 ein Freibetrag von 100.000 Euro für anfallende Gewinne auf Altbestände gewährt. Kleinanleger blieben somit weitestgehend von der Neuregelung verschont.

Eine Altanlage von 250.000 Euro wäre bei unterstellten Kursgewinnen von fünf Prozent im Jahr immerhin für weitere acht Jahre von der Abgeltungssteuer befreit. Bei einer Summe von einer Million verblieben bei dieser Betrachtung nur noch zwei Jahre Schonfrist.

Altbestände gehören auf den Prüfstand

Die Abneigung vieler Anleger, Steuern auf Kapitalerträge abzuführen, gewährte in der Vergangenheit vielen unterdurchschnittlich gemanagten oder teuren Fonds einen gewissen Bestandsschutz.

Getreu dem Motto: „Lieber wenig Rendite, aber dafür steuerfrei“ halten viele Investoren standhaft an der getätigten, vermeintlich steuerfreien Investition fest. Dies macht künftig keinen Sinn mehr, so dass ein kritischer Blick auf die Altbestände sehr zu empfehlen ist.



FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Telefax: _____

e-mail: _____

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

per Post

per Email

per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen und /oder eine persönliche Beratung zu den Themen:

Altersversorgung

Private Krankenversicherung

Geldanlage in Investmentfonds

Herausgeber:

Aures Finanz AG & Cie. KG

Reichspräsidentenstraße 21-25

45470 Mülheim an der Ruhr

Tel. 02 08 - 81 08 20

info@aires.ag

www.aires.ag

Aures Finanz AG & Cie. KG

Höfinger Straße 16

70499 Stuttgart

Tel. 07 11 - 88 20 07 30

Anmerkungen: _____
